

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Leipheimer Moos“**

Vom 28. Oktober 1992

Aufgrund von Art. 7, 37 Abs. 2 Nr. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 2a des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) und Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das im Donautal nördlich der Stadt Leipheim im Landkreis Günzburg gelegene Niedermoorgebiet (Donaumoos) wird unter der Bezeichnung „Leipheimer Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 184 ha und liegt in den Gemarkungen Günzburg, Leipheim und Riedheim.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. das Leipheimer Moos als typisches Niedermoorgebiet des Donautals in seinem ökologischen Wert und seiner landschaftlichen Eigenart zu erhalten,
2. die standörtlichen Voraussetzungen für die Regeneration und Weiterentwicklung des Niedermoors, insbesondere einen intakten Wasserhaushalt, wiederherzustellen,
3. den moortypischen Arten und Lebensgemeinschaften die Lebensbereiche und Lebensvoraussetzungen zu sichern,
4. insbesondere die Moor- und Streuwiesenbereiche als Lebensräume (Brut- und Rastbiotope) für seltene Arten und Lebensgemeinschaften zu fördern, u. a. für die Sumpf- und Watvögel sowie Wiesenvogelarten,
5. in den landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Bereichen eine nachhaltige, standortverträgliche und dem Artenschutz dienende Nutzung zu ermöglichen.

**§ 4
Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Loipen oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, oberirdische Gewässer einschließlich der venässten Torfstiche und Geländemulden sowie ihrer Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
6. Streuwiesen in ihrem charakteristischen Zustand durch Umbruch, Mahd vor September, Düngung, Beweidung oder Drainage zu verändern,
7. Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen zu fällen oder zu besteigen,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen sowie Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder auszugraben,
12. die Standweide durchzuführen, Nutztiere zu koppeln oder zu pferchen oder außerhalb der in der Schutzgebietskarte ausgewiesenen Tränkstellen zu tränken,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. befestigte Wege zu verlassen,

3. zu reiten,
4. zu lagern, zu zelten oder zu campen,
5. Feuer zu machen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie sonstige Flugkörper über das Gebiet fliegen zu lassen oder mit Fallschirmen abzuspringen,
10. organisierte Veranstaltungen einschließlich Führungen mit Naturbezug durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Streuwiesennutzung ohne Düngung und chemischen Pflanzenschutz mit jährlich einmaliger Mahd nicht vor September,
 - b) der Wechselnutzung von Acker- und Mähwiese im in der Karte gekennzeichneten Bereich,
 - c) der Beweidung mit Schafen durch 1 Schäfer als extensive Triftweide außerhalb der Streuwiesen gemäß Nr. 1 a und unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 10 m zu Gewässern und Nassflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) der Imkerei auf den Grundstücken Fl. Nm. 5695, 5695/2 und 5676 der Gemarkung Leipheim im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisherigen Waldflächen unter Verwendung standortheimischer Gehölzarten und unter Beachtung der Verbote von § 4 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung,
3. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, letztere mit der Einschränkung, dass
 - a) auf der offenen Moorzentralfläche nur vom 15. Juli bis 31. Januar gejagt werden darf,
 - b) an Gewässern und Nassflächen die Jagd auf Wasservögel ganzjährig untersagt ist,

- c) nur Lebendfallen benutzt werden dürfen,
 - d) geschlossene Ansitzkanzeln, Wildfütterungsanlagen und Wildäsungsflächen nicht neu eingerichtet werden dürfen; die Verlegung bestehender Anlagen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes,
4. der Fischereischutz,
 5. die technische Gewässeraufsicht und die Gewässerunterhaltung unter Beibehaltung des bisherigen rechtmäßigen Grabenprofils, wobei der Einsatz der Grabenfräse nicht gestattet ist,
 6. Unterhaltung der bestehenden 20-kV-Leitung,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Erlaubnis des Landratsamtes Günzburg erfolgt,
 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Sicherungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 9. Bestandserhebungen/Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte oder beauftragte Personen.

§ 6 Befreiungen

Die Regierung kann von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 Nr. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1992 in Kraft.

Augsburg, den 28. Oktober 1992
Regierung von Schwaben

Dörr
Regierungspräsident